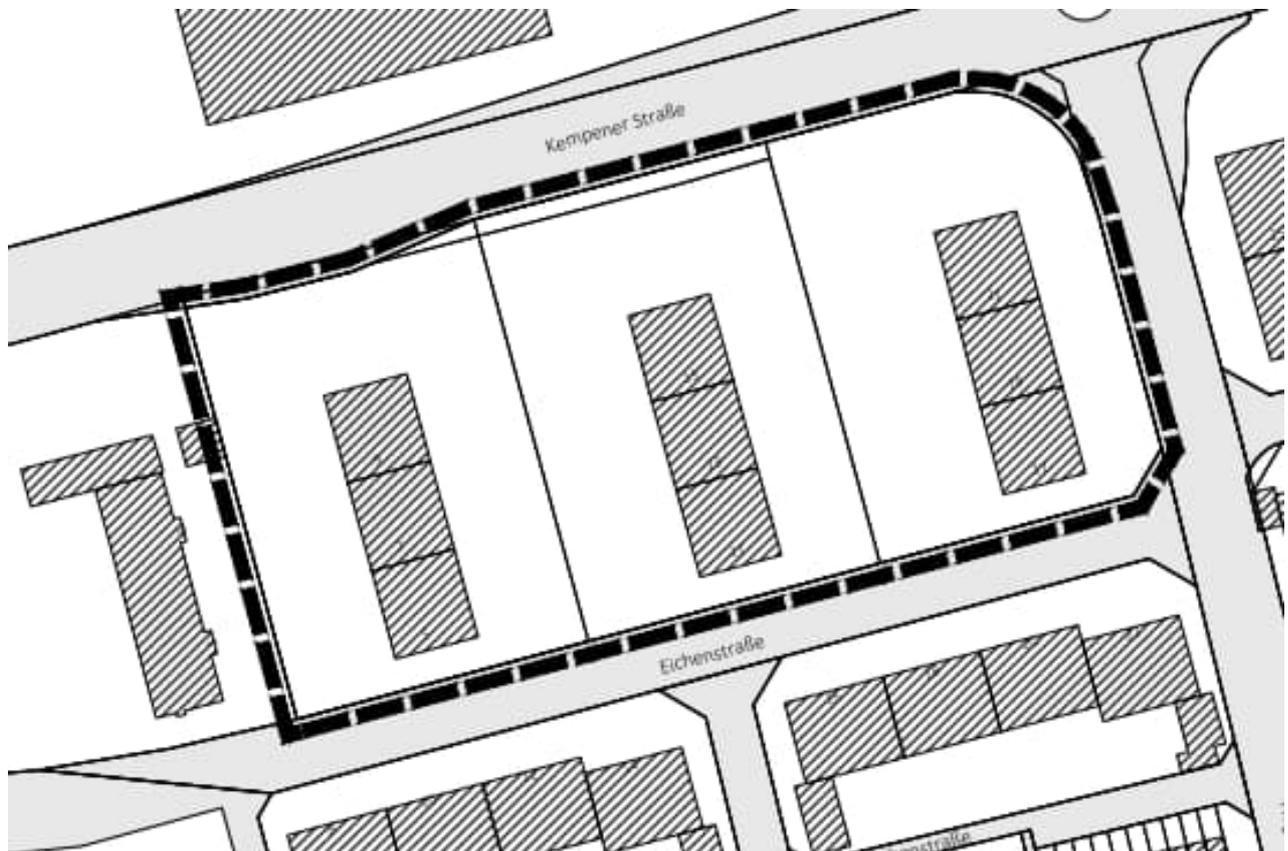




Nettetal

SEEN. STADT. UND MEHR.

Artenschutzprüfung (ASP) zum Bebauungsplan Lo-286 „Kempener Straße/Eichenstraße“



Der Bürgermeister
- Fachbereich Stadtentwicklung, Planung, Klimaschutz, Mobilität -

Nettetal, im Februar 2022

Inhalt:

		ab Seite
1	Vorstellung des Planvorhabens.....	03
2	Gesetzliche Vorgaben zur ASP.....	04
3	Methodik, Vorgehensweise und Sach-Datengrundlage.....	06
4	Vorkommen planungsrelevanter Arten.....	07
5	Lebensraumtypen.....	07
6	Artenliste.....	07
7	Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Fundortkataster FOK).....	08
8	Wirkungen der durch die Planung ermöglichten Vorhaben auf planungsrelevante Arten.....	09
9	Quellen.....	11

1 Vorstellung des Planvorhabens

In der Sitzung des Rates der Stadt Nettetal am 15.12.2020 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Lo-286 „Kempener Straße / Eichenstraße“ gefasst. Der Bebauungsplan wird im Wesentlichen neues Baurecht für eine Nachverdichtung in Form eines kleinen Quartiers zwischen der Kempener Straße im Norden und der Eichenstraße im Süden schaffen. Geplant ist die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit Mietwohnungen durch die Baugesellschaft Nettetal. Die im Zuge dieser Nachverdichtung neu hinzukommenden Baufenster sind nahe an der Kempener Straße angeordnet, um die gegenseitige Einsichtnahme aus den bestehenden bzw. aus den neue hinzukommenden Wohnungen wechselseitig zu erschweren und so, trotz zukünftig zunehmender baulicher Dichte, fortgesetzt eine gute Sozialverträglichkeit zu gewährleisten.

Weiter gilt es, auch aus städtebaulich-gestalterischen Gründen, den südlich der Kempener Straße existierenden Laubbau-Bestand weit möglichst zu erhalten. Es müssen dennoch, um die Bauvorhaben zu realisieren, für die der Bebauungsplan Lo-286 erstmalig Planungsrecht schafft, mindestens sieben Bäume gefällt werden. Darunter sind eine Hainbuche, eine Esche und ein Bergahorn als Vertreter heimischer Laubbaum-Arten

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kempener Straße / Eichenstraße“ wird derzeit begrenzt:

- Im Norden von der Kempener Straße mit dem Gelände eines großflächigen Einzelhandelsunternehmens auf der Nordseite dieser Straße

und

- im Westen, Süden – auf der Südseite der Eichenstraße – sowie im Osten von Grundstücken, die mit Mehrfamilienhaus-Riegeln bebaut sind.

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden überwiegend von strukturarmen Ziergärten (Biotoptyp Code 4.3) eingenommen auf denen drei Mehrfamilienhauszeilen (Biotoptyp Code 1.1, tlw.) stehen. Im Norden des Geltungsbereiches findet sich als Abschirm-Pflanzung zur Kempener Straße hin eine ca. 15 Meter breite freiwachsende Hecke, überwiegend aus heimischen Laubbaum- und Laubstrauch-Arten (siehe Foto / Biotoptyp Code 4.7).



Die vorstehend vorgenommene Zuordnung der Gelände-Oberflächenstrukturen zu Bio-
toptypen-Codes findet zunächst statt, in Anlehnung an die Biotoptypen-Klassifizierung im
Sinne der „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ („ver-
einfachtes Verfahren“ [vV], 2008).

2 Gesetzliche Vorgaben zur ASP

Die europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz basieren auf der Flora-Fauna-Habitat-
Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) und der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vo-
gelarten/„Vogelschutz-Richtlinie“(V-RL/79/409/EWG). Sie bestehen aus zwei unterschiedli-
chen Schutzsystemen, die sich gegenseitig ergänzen: Neben dem Gebietsschutz (Art. 6 FFH-
RL, Art. 4 V-RL), der sich in den Natura-2000-Gebieten manifestiert, regeln sie den allge-
meinen Artenschutz (Art. 12 ff. FFH-RL, Art. 5 V-RL), der grundsätzlich jederzeit, flächende-
ckend und bei allen Vorhaben, Nutzungen und Tätigkeiten im Raum zu beachten ist.

Zunächst ist in Deutschland das Schutzgebietssystem Natura-2000 in nationales Recht um-
gesetzt worden; auch in Folge zweier Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom
10.01.2006 und vom 14.02.2007 wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinsicht-
lich seiner artenschutzrechtlichen Bestimmungen zweimal novelliert: Mit den Änderungen
vom 17.12.2007 und vom 29.07.2009 (letzteres s. a. Bundes-Gesetz-Blatt I, S. 2542, gültig
seit dem 1.03.2010) erfolgte die vom EuGH geforderte Anpassung des Artenschutzregimes
für die heimische Fauna und Flora an die europarechtlichen Vorgaben.

Dabei sind die relevanten artenschutzrechtlichen Regelungen in § 44 Abs. 1 BNatSchG for-
muliert. Hiernach bestehen insbesondere folgende Zugriffsverbote:

1. Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen der besonders geschützten Arten,
2. Verbot der Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population besonders ge-
schützter Arten,
3. Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhe-Stätten besonders geschützter Ar-
ten

und

4. Verbot der Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von wild lebenden Pflanzen der
besonders geschützten Arten oder ihrer Standorte.

Darüber hinaus werden Besitz- und Vermarktungs-Verbote formuliert, die jedoch im hier zu
betrachtenden Kontext eine nur untergeordnete Rolle spielen.

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 12-
14 BNatSchG geregelt:

- die (streng geschützten) Arten aus Anhang A und die (besonders geschützten) Arten
aus Anhang B der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier-
und Pflanzen-Arten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97),

- die (streng geschützten) Arten aus Anhang V der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG)

sowie

- die europäischen Vogelarten (das sind gleichzeitig alle heimischen Vogelarten) gem. Artikel 1 der V-RL.

Diese Bestimmungen treffen auf alle im Sinne des BNatSchG zulässigen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft (s. a. § 15 BNatSchG) zu, so auch für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind (s. a. § 18 BNatSchG).

Für diese Planungen gelten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen jedoch Ausnahmen von den speziellen artenschutzrechtlichen Verboten: Sind in Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten (streng geschützte Arten) oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“, auch nach / in Verbindung mit der „Tötung oder Verletzung von Individuen“ der besonders geschützter Arten dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, die das Erreichen dieser Vorgaben vor Umsetzung des Vorhabens / des Eingriffs sicherstellen.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder des Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungs-Verbote nicht vor, d. h. von den Verboten sind gegenwärtig nur europäische Vogelarten und Anhang-IV-Arten betroffen; national geschützte Arten bleiben in der Betrachtung derzeit Aussen vor.

Zusätzlich zu diesen Verbots-Freistellungen für Planvorhaben einer Satzung können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich, einschließlich solcher Gründe sozialer und wirtschaftlicher Art. Ausnahmen sind jedoch ausschließlich dann möglich, wenn keine zumutbaren Plan-Alternativen erkennbar sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch das Planvorhaben außerdem nicht verschlechtert.

Die Beachtung des vorstehend erläuterten speziellen Artenschutzrechtes des BNatSchG ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Dabei stellt nicht die Satzung bzw. einzelne Vorgaben darin sondern erst deren Umsetzung und Verwirklichung gegebenenfalls den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Allerdings ist es nach dem Abwägungsgebot des BauGB Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung, mögliche Hindernisse bei der Plandurchführung im Vorfeld zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen: Eine „Abrundungssatzung“, der dauerhaft ein rechtliches Hindernis z. B. in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht und die damit erkennbar nicht umsetzbar wäre, kann keine bindende Rechtskraft erlangen.

Im Rahmen der Erarbeitung einer solchen Satzung ist deshalb eine besondere Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die in Form einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten untersucht und Verbotstatbestände sowie ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen festschreibt.

Das Artenschutzrecht erhält nach § 44 Abs. 5 BNatSchG mit der Einführung dieser sogenannten „artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)“ das erforderliche Instrument für die Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften bei Vorhaben der räumlichen Planung, um akzeptable und durchführbare Ergebnisse für die Zulassung von Bauvorhaben zu erzielen.

Für diese planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen hat das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) ein eigenes dreistufiges Prüfverfahren (Stufen I-III) entwickelt:

- In der Vorprüfung (Stufe I der artenschutzrechtlichen Prüfung in NRW) wird geklärt, welche Arten im Plangebiet als planungsrelevante Arten mit einem besonderen Schutzstatus zu gelten haben sowie ob, und bei welchen Arten, artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dazu sind die Wirkfaktoren des Planvorhabens detailliert zu betrachten.
- Sind Konflikte absehbar, erfolgt eine vertiefende Überprüfung (Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung in NRW), bei der entsprechende Vermeidungsmaßnahmen geprüft, die Voraussetzungen für Verbots-Freistellungen ermittelt sowie gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt und beschrieben werden.
- Führen die Maßnahmen nicht zu einer Beseitigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, muss das Ausnahmeverfahren (Stufe III der artenschutzrechtlichen Prüfung in NRW) gemäß § 45 BNatSchG durchgeführt werden.

3 Methodik, Vorgehensweise und Sach-Datengrundlage

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) stellt für die Bearbeitung der Stufe I der artenschutzrechtlichen Prüfung eine mindestens vierteljährlich aktualisierte Online-Datenbank zur Verfügung, die Listen der planungsrelevanten Arten enthält, dies gegliedert nach den räumlichen Bezugseinheiten der Messtischblätter in NRW sowie nach insgesamt 24 Lebensraumtypen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Lo-286 in Nettetal-Lobberich ist der 4. Quadrant des Messtischblattes 4603 maßgebend.

Zur Ermittlung der relevanten Lebensraumtypen wird auf die Biotoptypenkartierung zurückgegriffen (s. a. die Ausführungen im Kapitel „1 Vorstellung des Planvorhabens“). Die dort ermittelten Biotoptypen werden den Lebensraumtypen der MUNLV-Datenbank zugeordnet.

Die nach diesen Vorgaben zusammengestellte Liste der planungsrelevanten Arten für die betroffenen Naturraumtypen des Planungsraumes weist alle Arten auf, für die es im rele-

vandten Bereich des Messtischblattes 4603 belastbare Erkenntnisse hinsichtlich eines Vorkommens gibt.

Durch einen Abgleich mit dem Fundortkataster (FOK) NRW des LINFOS-Informationssystems NRW wird überprüft, inwieweit Erkenntnisse über tatsächliche Vorkommen planungsrelevanter Arten (nur) im Plangebiet in Nettetal-Lobberich vorliegen.

Abschließend werden die durch die Planung veränderten Wirkfaktoren auf ihre Bedeutung für den Artenschutz abgeprüft und eine Einschätzung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange der Planung vorgenommen.

4 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Weder die Datenbank des MUNLV zu planungsrelevanten Arten noch das FOK des LINFOS-Informationssystems weisen im Untersuchungsraum planungsrelevante Pflanzenarten auf. Die nachfolgende Untersuchung planungsrelevanter Arten beschränkt sich deshalb ausschließlich auf planungsrelevante Tierarten.

5 Lebensraumtypen

Für eine Zuordnung zu den in der MUNLV-Datenbank verwendeten Lebensraumtypen wird zunächst ein Transfer vom Biotoptyp des „vereinfachtes Verfahrens [vV]“ in den Biotoptyp der Landes-Biotopkartierung (BK) vorgenommen, die wiederum für die nähere Beschreibung des Naturraumtyps herangezogen wird:

Biotoptypen-Beschreibung (Vereinfachtes Verfahren / <u>vV</u>)	Flächen-anteil	Code-Nr. <u>vV</u>	Code-Nr. BK	Lebensraumtyp MUNLV
<u>Zier-</u> und / oder Nutz- <u>Gärten</u> ohne Gehölze oder <u>mit < 50 % heimischen Gehölzen</u>	ca. 60 %	4.3	HJ0	Gaert*
Versiegelte Fläche (<u>Gebäude</u> , Straße, Wege, <u>engfügiges Pflaster</u> , <u>Mauern</u>)	ca. 25 %	1.1	HN1	Gebaeu**
Grünanlage, Friedhof, <u>parkartiger Garten</u> , <u>struktureich mit Baumbestand</u>	ca. 15 %	4.7	BB1	KIGehoeI***

* Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

** Gebäude

*** Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

6 Artenliste

Das LANUV NRW führt eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten, die einen besonderen Schutzstatus gemäß dem BNatSchG besitzen. Die Liste ist nach Naturraumtypen und geografischen Einheiten gegliedert. Nettetal liegt in Naturraum „Niederrheinisches Tiefland“, hier in der geographischen Einheit „Schwalm-Nette-Platte“.

Die Liste (LANUV NRW) für das in diesem Fall maßgebende Messtischblatt 4603 und für die dem Planungsraum entsprechenden Lebensraumtypen enthält die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Arten.

Planungsrelevante Arten für den 4. Quadranten im Messtischblatt 4603

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude (02/2022).

Art		Status	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL)	KIGehoeel	Gaert	Ge- bäue
Wissenschaftlicher Na- me	Deutscher Name					
Säugetiere						
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓	Na	Na	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	FoRu
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	(FoRu)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	Na	FoRu
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	FoRu		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu), (Na)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Na	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	FoRu!
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu!
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	FoRu	
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	(FoRu)	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Na		
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu	FoRu
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!, Na	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!

**U ungünstig/unzureichend

G günstig

↓ Tendenz zur
Verschlechterung

Für den überwiegenden Teil der planungsrelevanten Arten im 4. Quadranten des o. g. Messtischblattes sowie in den relevanten Lebensraumtypen „Gaert“, „Gebäue“ und „KIGehoeel“ ist der Erhaltungszustand der Arten als günstig zu bewerten.

7 Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Fundortkataster FOK)

Im gesamten Planbereich werden im FOK keine planungsrelevanten Arten aufgeführt. Das LINFOS-Informationssystem führt erst in ca. 450 m Entfernung im Süd-Osten vom Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Eintragungen aus der Landes-Biotopkartierung auf, für die die Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen im Zusammenhang mit:

- Einem „Hohlweg bei Bengmannshof“ (BK-4703-071)



vor-
ge-

schlagen wird. Weitere Kenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen derzeit nicht vor.



BK-4603-71

KARTE: Biotopkataster für die Umgebung des Bebauungsplanes Lo286 „Kempener Straße / Eichenstraße“

8 Wirkungen der durch die Planung ermöglichten Vorhaben auf planungsrelevante Arten

Für das Artenschutzregime im Sinne des BNatSchG sind die mit der Umsetzung der Planung verbundenen Wirkungen von Flächen-Versiegelung und -Verbrauch bedeutend, aber auch die Möglichkeiten der potentiell betroffenen Exemplare einer Art, in nahegelegene ähnlich strukturierte Bereiche außerhalb des Plangebietes ausweichen zu können. Im Fall des vorliegenden Bebauungsplanes bestehen Ausweichmöglichkeiten in unmittelbarer räumlicher Nähe im Bereich von Biotopen, die ähnlich strukturiert sind wie das Eingriffsbiotop. Vor allem aber wäre die Größe des Eingriffsbereiches nicht geeignet, Auswirkungen auf die lokale Population einer relevanten Art herbeizuführen.

Belastbare Anhaltspunkte für das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor. Eine vertiefende Überprüfung (Stufe II der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen, MUNLV 2009), bei der zusätzliche, artenschutzwirksame Vermeidungsmaßnahmen geprüft, die Voraussetzungen für Verbots-Freistellungen ermittelt und gegebenenfalls Min-

derungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden müssten, ist deshalb nicht erforderlich. Das Ausnahmeverfahren gemäß § 45 BNatSchG (Stufe III der plan begleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen, MUNLV 2009) kann dementsprechend entfallen.

Fotos der Ortsbegehungen, zuletzt im Februar 2022



Ecke – Kempener Straße / Hagelkreuzstraße - mit Hecke mit Formschnitt an der Grundstücksgrenze zur Hagelkreuzstraße



Blick von Süden, zwischen den Mehrfamilienhaus-Zeilen, auf die freiwachsende Hecke in der Kempener Straße

9 Quellen:

BUNDESANZEIGER-VERLAG (Hrsg.): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009, Bundesgesetzblatt (BGBl.) I, S. 2542, in Kraft getreten am 01.03.2010.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN – MUNLV (Hrsg.):

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW („vereinfachtes Verfahren“ [vV]), Recklinghausen 2008.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN – MUNLV (Hrsg.):

<http://www.naturschutz-informationen-nrw.de/methoden/deanleitungen/bk/anhang/bt-schluessel>, Kartieranleitung in Nordrhein-Westfalen, Biotoptypenschlüssel, Stand 2010.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN – MUNLV (Hrsg.):

<http://www.gis.nrw.de/osirisweb/vie-wer/vie-wer.htm@LINFOS-Land-schaftsinformati-onssammlung>, Stand 04/2011.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN – MUNLV (Hrsg.):

<http://www.naturschutz-fachinformations-systeme-nrw.de/artenschutz/de/start>, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Stand 06/2012.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT; ENERGIE; BAUEN; WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ; UMWELT; LANDWIRTSCHAFT NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung, Düsseldorf 22. Dezember 2010.

10 Angaben zum Plan - Protokoll der ASP

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Lo-286 „Kempener Str./Eichenstr.“	
Plan-/Vorhabenträger (Name)	Stadt Nettetal	Antragstellung (Datum): Nettetal, im Februar 2022
In der Sitzung des Rates der Stadt Nettetal am 15.12.2020 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Lo-286 „Kempener Straße / Eichenstraße“ gefasst. Der Bebauungsplan wird im Wesentlichen neues Baurecht für zwei Mehrfamilien-Miethäuser schaffen, dies unter dauerhafter und weitestmöglicher Schonung des Baumbestands an der Kempener Straße.		
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	ja	<u>nein</u>
<input type="text"/>		
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)		
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	ja	nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.		
<input type="text"/>		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	ja	nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	ja	nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	ja	nein
<input type="text"/>		
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).		
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).		
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG		
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.		
<input type="text"/>		